



Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 7. Februar 2018

Nummer 5

Inhalt

- 36 Bürgerbegehren – öffentliche Bekanntmachung der Zahl der Kommunalwahlberechtigten zum Stand 31. Dezember 2017 gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden Seite 55

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 37 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Oberer Wichheimer Kirchweg in Köln-Holweide“ Seite 56
- 38 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Marienhof Ecke Raderthalgürtel in Köln-Zollstock Seite 57
- 39 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Oberer Wichheimer Kirchweg in Köln-Holweide und Köln-Merheim Seite 59
- 40 Bekanntmachung der Unteren Jagd- und Fischereibehörde: Seite 59
- 41 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln rrh. Süd Rheinbergstr. 71, 51143 Köln Seite 59

36 Bürgerbegehren – öffentliche Bekanntmachung der Zahl der Kommunalwahlberechtigten zum Stand 31. Dezember 2017 gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden

Gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden ist die für die Höhe des Unterschriftenquorums des Bürgerbegehrens maßgebliche ermittelte Zahl der Kommunalwahlberechtigten zum 31.12. des Vorjahres im Amtsblatt öffentlich bekannt zu geben.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide können in Köln als kreisfreier Stadt auch in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Antrags- und stimmberechtigt sind dann nur die Kommunalwahlberechtigten, die in dem betroffenen Stadtbezirk wohnen.

Das Unterschriftenquorum auf Stadtgebietsebene beträgt 3% der Kommunalwahlberechtigten. Auf Bezirksebene mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt das Unterschriftenquorum 6 % der Kommunalwahlberechtigten, in Stadtbezirken mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 5% der in diesem Stadtbezirk wohnenden Kommunalwahlberechtigten.

Erklärt der Rat das Bürgerbegehren für zulässig, entspricht diesem jedoch nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Nachfolgend gebe ich die ermittelten Zahlen bekannt.

Stadtgebiet Köln

Anzahl der Einwohner:	1.106.765
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	821.188
Unterschriftenquorum – prozentual:	3%
Unterschriftenquorum – absolut:	24.636

Stadtbezirk 1 – Innenstadt

Anzahl der Einwohner:	134.604
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	109.105
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	5.456

Stadtbezirk 2 – Rodenkirchen

Anzahl der Einwohner:	112.117
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	85.667
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.284

Stadtbezirk 3 – Lindenthal

Anzahl der Einwohner:	155.372
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	123.916
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	6.196

Stadtbezirk 4 – Ehrenfeld

Anzahl der Einwohner:	110.780
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	82.239
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.112

Stadtbezirk 5 – Nippes

Anzahl der Einwohner:	119.776
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	88.053
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.403

Stadtbezirk 6 – Chorweiler

Anzahl der Einwohner:	83.833
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	58.209
Unterschriftenquorum – prozentual:	6%
Unterschriftenquorum – absolut:	3.493

Stadtbezirk 7 – Porz

Anzahl der Einwohner:	114.987
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	84.680
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.234

Stadtbezirk 8 – Kalk

Anzahl der Einwohner:	123.239
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	81.528
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.077

Stadtbezirk 9 – Mülheim

Anzahl der Einwohner:	152.057
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	107.791
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	5.390

Köln, 16.01.2018
Henriette Reker
Oberbürgermeisterin

und Wichheimer Kirchweg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 8,9 Hektar. Die Aufhebung bezieht sich auf das gesamte Bebauungsplangebiet.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 zur Erfüllung der städtischen Unterbringungspflicht und zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften auf mehreren Grundstücken im Kölner Stadtgebiet beschlossen. Dazu gehört auch das städtische Grundstück Schlagbaumsweg / Ostmerheimer Straße. Hier hat der Hauptausschuss der Stadt Köln in seiner Sitzung am 05.12.2016 die temporäre Errichtung von mobilen Wohneinheiten für bis zu 400 Personen beschlossen.

Die zur Errichtung der mobilen Wohneinheiten vorgesehene Fläche liegt überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 73479/08, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche und eine Fläche für Bahnanlagen für eine Stadtbahntrasse mit Haltestelle festsetzt. Die Festsetzungen stehen der Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften entgegen. Zur Umsetzung des Beschlusses über die Herstellung von temporären Flüchtlingsunterkünften an diesem Standort für einen Zeitraum länger als drei Jahre ist die Aufhebung des Bebauungsplanes notwendig.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist die zur Errichtung von temporären Flüchtlingsunterkünften vorgesehene Fläche, welche derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, bauplanungsrechtlich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Die unmittelbar angrenzenden und bislang als Allgemeine Wohngebiete festgesetzten Siedlungsbereiche sind zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 15. Februar 2018 bis 2. März 2018 im Bezirksrathaus Mülheim, Wienerplatz 2a, 51065 Köln, montags, mittwochs und freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 9:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-22800 und 0221/221-30146 eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Freitag, den 9. März 2018, an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Mülheim, Herrn Norbert Fuchs, Wiener Platz 2a, 51065 Köln, oder per Mail an die Adresse (norbert.fuchs@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 25. Januar 2018

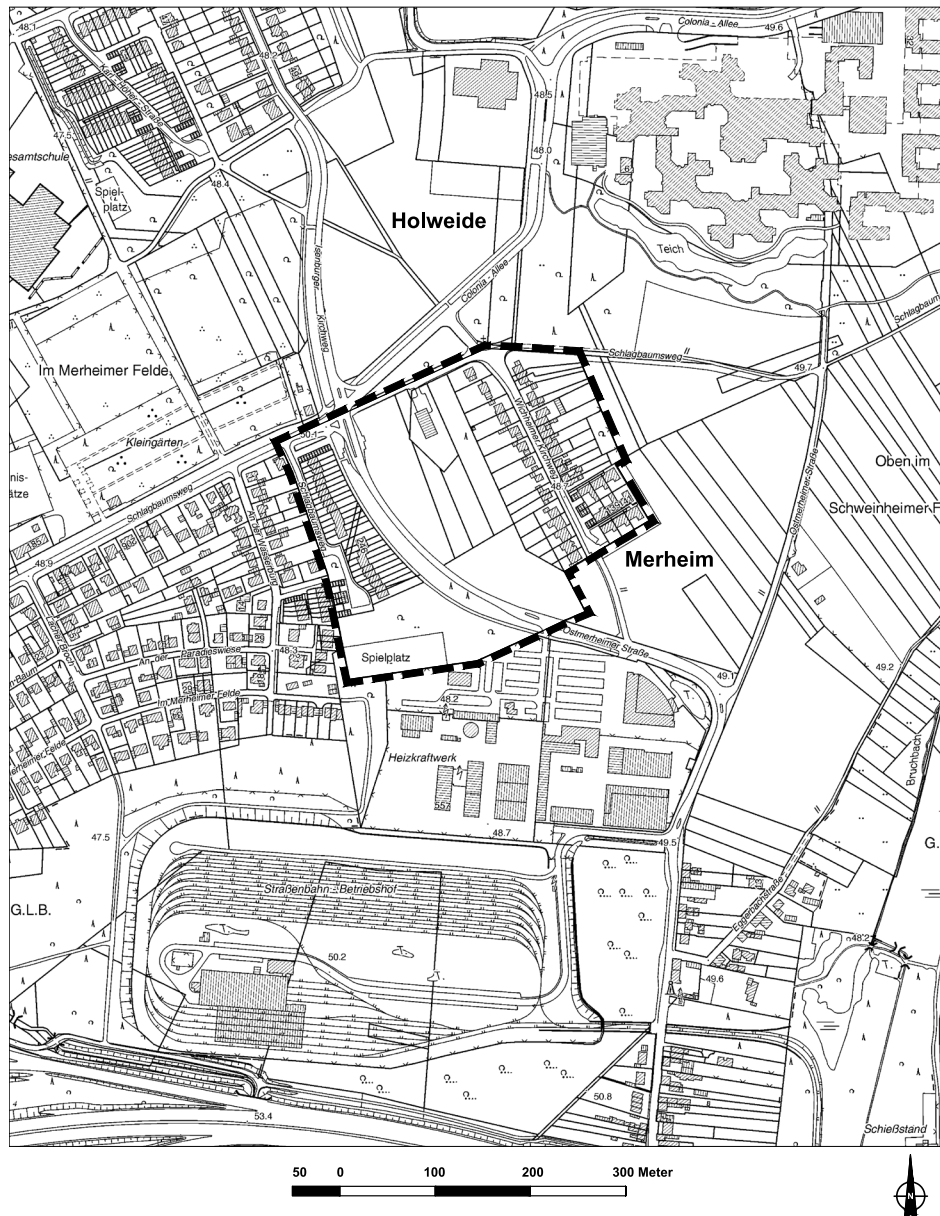
Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Andrea Blome,
Beigeordnete

37 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: „Oberer Wichheimer Kirchweg in Köln-Holweide“

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nummer 73479/08 mit dem Arbeitstitel: „Oberer Wichheimer Kirchweg in Köln-Holweide“ beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt im Norden des Stadtteils Holweide im Bezirk Köln-Mülheim zwischen Schlagbaumsweg

Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes 73479/08
Oberer Wichheimer Kirchweg
in Köln - Holweide



38 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Marienhof Ecke Raderthalgürtel in Köln-Zollstock

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet

südlich der Bebauung der Fritz-Hecker-Straße, westlich des vorhandenen Autohauses, nördlich des Raderthalgürtels und östlich der Straße Marienhof – Arbeitstitel: Marienhof Ecke Raderthalgürtel in Köln-Zollstock – einzuleiten mit dem Ziel, ein viergeschossiges Wohn- und Geschäftshaus festzusetzen.

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen ergänzt die Beschlussvorlage mit der Maßgabe, dass auf dem Gelände „Marienhof Ecke Raderthalgürtel in Köln-Zollstock“ die Infrastruktur für einen Lebensmittelvollversorger mit einer Fläche von über 1200 qm geschaffen wird.

Alternativ kann mit dem Investor über einen städtebaulichen Vertrag vereinbart werden, dass westlich des Wendehammers der Raderberger Straße (ehem. Lochner Druck) – zeitgleich mit der Bebauung des Grundstücks Marienhof Raderthalgürtel in

Köln-Zollstock – die Infrastruktur für einen Lebensmittelvollversorger mit > 1200qm fertiggestellt wird.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 22. Februar bis 7. März 2018 zur Planung äußern.

Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 221-22818 erfolgen.

Köln, den 31. Januar 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 31. Januar 2018

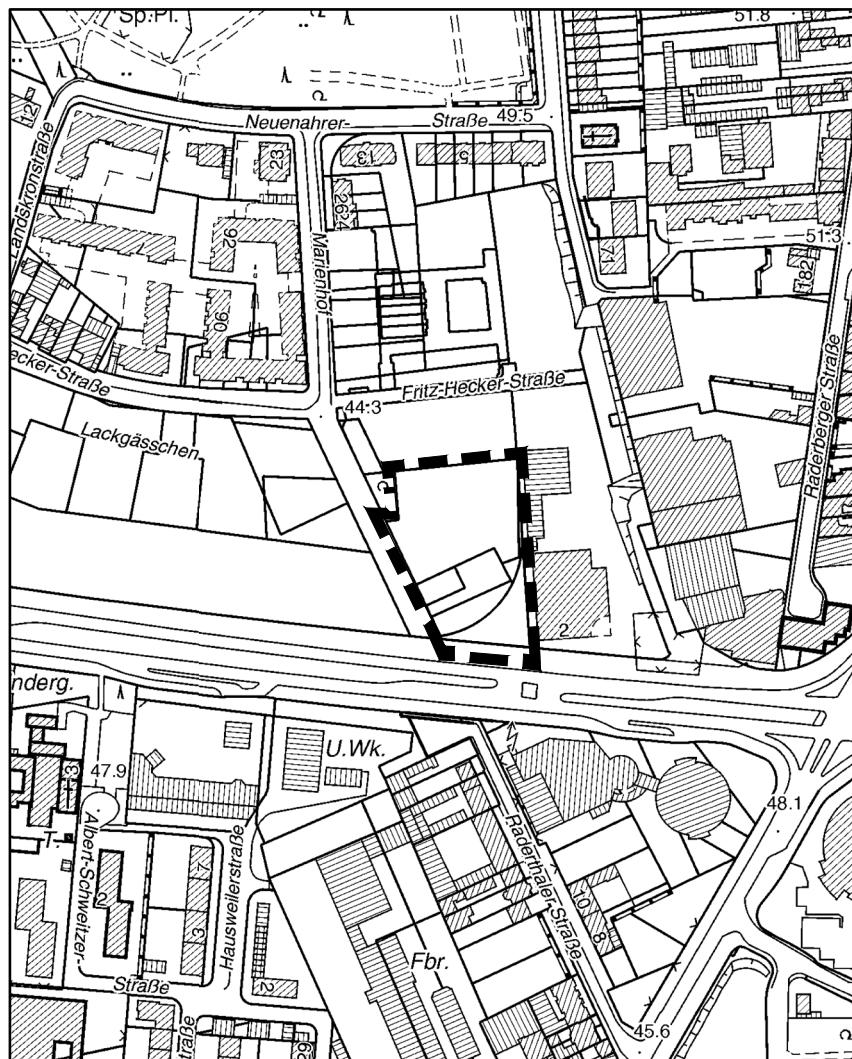
Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker



Anlage 1

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Arbeitstitel: Marienhof Ecke Raderthalgürtel in Köln - Zollstock



Maßstab 1 : 2 500

25 0 50 100 150 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

39 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Oberer Wichheimer Kirchweg in Köln-
Holweide und Köln-Merheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nummer 73479/08 für den Bereich zwischen den östlichen Grundstücksgrenzen der Straße An der Wasserburg 19c bis 17, westlich Schlagbaums-
weg (218h – 218a), südlich Schlagbaums-
weg bis zur östlichen Parzellengrenze des Grundstückes Wichheimer Kirch-
weg 105, den östlichen Grundstücksgrenzen des Wichheimer Kirchweges 105 bis 143, der südlichen Parzellengrenze der Grundstücke Wichheimer Kirchweg 143 – 118, eine mehrfach abknickende und mittig auf die Nordseite des Heizkraftwerkes zulaufende Linie, der Nordseite des Heizkraftwerkes, der Südseite des Spielplatzes und der Westseite des Spielplatzes bis zu der östlichen Parzellengrenze des Grundstückes An der Wasserburg 19c in Köln-Holweide und Köln-Merheim – Arbeitstitel: Oberer Wichheimer Kirchweg in Köln-Holweide und Köln-Merheim – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Köln, den 31. Januar 2018 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 31. Januar 2018 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

40 Bekanntmachung der Unteren Jagd- und Fischerei- behörde:

Der Jagdschein Nummer 5352/87 ausgestellt am 06.05.1987 durch die untere Jagdbehörde der Stadt Köln, derzeit gültig bis zum 31.03.2018, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

41 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln rrh. Süd Rheinbergstr. 71, 51143 Köln

am Mittwoch 07.03.2018 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Zum St. Martin“,
Hauptstr. 59, 51143 Köln-Zündorf (Oberzündorf)

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im rechtsrheinischen Stadtgebiet südlich der Bundesautobahn (BAB) 3 / 4 von der Rodenkirchener Brücke über BAB Dreieck Heumar und BAB 3 bejagbare Flächen (außer Eigenjagdbezirken) besitzen. Der Bezirk wird im Osten und Süden durch die Stadtgrenze, im Westen durch den Rheinstrom abgeschlossen.

Der Nachweis der bejagbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Protokollführer zu übergeben. Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der vorigen Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Ausschüttung der Jagdpachtanteile
9. Vorlage des Haushaltsplanes 2018/2019
10. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher

Konrad Weiser

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

16.02.2018 (Freitag)	Runder Tisch für Flüchtlingsfragen Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 11.00 Uhr		
---------------------------------	---	--	--

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.